

Hauptsatzung alt	Vorschlag Feuerwehrfraktion	Vorschlag AfD-Fraktion
<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra</p> <p>Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra</p> <p>Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am _____.folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name</p> <p>Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra“.</p> <p>Der Verbandsgemeinde gehören folgende Gemeinden an:</p>	<p style="text-align: center;">I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name</p> <p>Die Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra“.</p> <p>Der Verbandsgemeinde gehören folgende Gemeinden an:</p> <p style="text-align: center;">Gemeinde Ahlsdorf</p>	

<p>Gemeinde Ahlsdorf Gemeinde Benndorf Gemeinde Blankenheim Gemeinde Bornstedt Gemeinde Helbra Gemeinde Hergisdorf Gemeinde Klostermansfeld Gemeinde Wimmelburg</p>	<p>Gemeinde Benndorf Gemeinde Blankenheim Gemeinde Bornstedt Gemeinde Helbra Gemeinde Hergisdorf Gemeinde Klostermansfeld Gemeinde Wimmelburg</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zeigt: „In Silber ein blauer linker Schrägfluss, begleitet oben von schräggekreuzte schwarze Schlägel und Eisen unter einem grünen Laubbaum mit schwarzem Stamm“.</p> <p>(2) Die Flagge der Verbandsgemeinde zeigt die Farben Grün/Weiß. Die Flagge ist grün – weiß (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend. Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Verbandsgemeinde belegt.</p> <p>(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel enthält das nach § 1 Abs. 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</p> <p>(1) Das Wappen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra zeigt: „In Silber ein blauer linker Schrägfluss, begleitet oben von schräggekreuzte schwarze Schlägel und Eisen unten einen grünen Laubbaum mit schwarzem Stamm“.</p> <p>(2) Die Flagge der Verbandsgemeinde zeigt die Farben Grün/Weiß. Die Flagge ist grün – weiß (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend. Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Verbandsgemeinde belegt.</p> <p>(3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel enthält das nach § 2 Abs. 1 beschriebene</p>	

<p>beschriebene Wappen und die Umschrift „Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra“.</p>	<p>Wappen und die Umschrift „Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra“.</p>	
<p style="text-align: center;">II. ABSCHNITT ORGANE</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Verbandsgemeinderat</p> <p>(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.</p> <p>(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.</p>	<p style="text-align: center;">II. ABSCHNITT ORGANE</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Verbandsgemeinderat</p> <p>(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.</p> <p>(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse</p>	

<p>Vermögenswert 100.000,00 Euro übersteigt,</p> <p>5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.</p>	<p>5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro übersteigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Ausschüsse des Verbandsgemeinderates</p> <p>Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:</p> <p>1. als beschließenden Ausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Haupt-, Finanz -, Bau -und Vergabeausschuss <p>2. als beratende Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport • den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz. 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Ausschüsse des Verbandsgemeinderates</p> <p>Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben den folgenden ständigen Ausschuss:</p> <p>1. als beschließenden Ausschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Haupt- , Finanz - , Bau -und Vergabeausschuss <p>2. als beratende Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport • den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz. 	
§ 6	§ 6	§ 6

<p>4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, 16, 19 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000,00 Euro übersteigt bis 100.000,00 Euro,</p> <p>5. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, über 20.000,00 EUR bis zum Wert von 100.000,00 Euro.</p> <p>(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>	<p>4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, 16, 19 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000,00 Euro übersteigt bis 100.000,00 Euro,</p> <p>5. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, über 20.000,00 EUR bis zum Wert von 100.000,00 Euro.</p> <p>(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ausschuss für Bildung-, Kultur- Soziales und Sport 2. dem Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz <p>(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ausschuss für Bildung-, Kultur- Soziales und Sport 2. dem Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz <p>(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Verbandsgemeinderates vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Ausschuss für Bildung-, Kultur- Soziales und Sport 2. dem Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz <p>(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Verbandsgemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen</p>

<p>Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte bestimmt.</p>	<p>Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte bestimmt.</p>	<p>nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Verbandsgemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Verbandsgemeinderäte bestimmt. Der Vorsitzende des beratenden Ausschusses sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte</p>
--	--	---

<p>(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.</p> <p>(2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.</p>	<p>(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.</p> <p>(2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsordnung</p> <p>Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsordnung</p> <p>Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom</p>	

Verbandsgemeinderat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu über- und

Verbandsgemeinderat zu beschließender Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. ~~die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD,~~
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu über- und außerplanmäßigen

<p>außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zum Wert von 20.000,00 Euro,</p> <p>3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, 16, 19 KVG bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro im Einzelfall,</p> <p>4. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen bis zum Wert von 20.000,00 Euro,</p> <p>5. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,</p> <p>6. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegte Wertgrenze unterschritten wird,</p> <p>7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.</p>	<p>Verpflichtungsermächtigungen bis zum Wert von 20.000,00 Euro,</p> <p>3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, 16, 19 KVG bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro im Einzelfall,</p> <p>4. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen bis zum Wert von 20.000,00 Euro,</p> <p>5. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,</p> <p>6. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegte Wertgrenze unterschritten wird,</p> <p>7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.</p>	
<p>§ 11-15; §17-§20 keine Änderungen</p>	<p>§ 11-§20 keine Änderungen</p>	<p>§ 11-§20 keine Änderungen</p>

notwendige Änderung:

§ 16

**Bekanntmachung der Tagesordnung, des
Ortes und der Zeit
der Sitzungen des Verbandsgemeinderates
und seiner Ausschüsse**

(1) Abweichend von § 15 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 Abs. 3 KVG LSA durch Aushang an folgenden Aushängekästen:

....

Blankenheim

August-Bebel-Straße 75

Klosterrode Nr. 40

Schustergasse 152

Kreisfelder Weg 165 a

(Bürgerhaus)

Thomas-Müntzer-Straße 16

.....